



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

Ref-StV10@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 02.05.2022 hier eingegangen am 02.05.2022,
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1228IFG (Aufsichtsratsprotokolle Toll
Collect)

Datum: Berlin, 16.05.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 02. Mai 2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Alle Sitzungsniederschriften der Aufsichtsratssitzungen der Toll Collect nach § 10 des Gesellschaftsvertrags der Toll Collect GmbH seit 01.09.2018. Mit zwingend erforderlichen Schwärzungen personenbezogener Daten erkläre ich mich einverstanden“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Einer Zugänglichmachung der oben genannten Informationen steht der Versagungsgrund gemäß § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht,





Seite 2 von 3

wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Darunter fallen auch die von Ihnen begehrten Unterlagen.

Die Toll Collect unterliegt als GmbH nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) der Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, für den u.a. die §§ 109 und 116 des Aktiengesetzes (AktG) gelten. Nach § 109 Abs. 1 AktG sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. § 116 Satz 1 AktG verweist für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder auf die sinngemäße Geltung des § 93 AktG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder. Nach § 116 Satz 2 AktG sind die Aufsichtsratsmitglieder insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG verpflichtet die Vorstandsmitglieder, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und der Ausschluss Dritter von den Aufsichtsratssitzungen indizieren die Vertraulichkeit der in den Sitzungen thematisierten und ausgetauschten Informationen.

Als Kehrseite unterliegt auch die Behörde, die die Gesellschaftsbeteiligung des Bundes verwaltet, der Verschwiegenheit.

Die für diese Gesellschaftsform durch §§ 93, 109, 116 AktG angeordnete Vertraulichkeit schließt den Anspruch auf Informationszugang zu Aufsichtsratsprotokollen und sitzungsvorbereitenden Unterlagen regelmäßig nach § 3 Nr. 4 IFG aus (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 28.01.2015 – OVG 12 B 21.13, Textziffer 19 bei juris).

Dabei wird die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht vorliegend auch nicht durch handelsrechtliche Vorschriften zur Veröffentlichung bestimmter Informationen begrenzt, da der Informationsgehalt von Sitzungsprotokollen über das hinaus geht, was Gegenstand von gesetzlichen Veröffentlichungspflichten ist und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen,

Seite 3 von 3

Anhänge zum Jahresabschluss, Lageberichte und Bestätigungsvermerke der unabhängigen Abschlussprüfer der letzten Jahre Eingang gefunden hat (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 28.01.2015 – OVG 12 B 21.13, Textziffer 22 bei juris). Über solche öffentlich zugängliche Informationen hinausgehende Inhalte von Aufsichtsratsprotokollen betreffen zum Beispiel den Status von Finanzen, Projekten, Lieferantenverträgen und das Risikomanagement der Toll Collect GmbH.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.